

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-bolivianischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 8. April 2015**

Das in La Paz am 2. Dezember 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Bonn, den 8. April 2015

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Paul Garaycochea

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien –

in dem Bestreben, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

In der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Plurinationalen Staates Bolivien beizutragen, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der bolivianischen Regierung in Übereinstimmung mit der Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. 682/2013 vom 30. Dezember 2013 ein Darlehen der Finanziellen Zusammenarbeit.

### Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien, über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (fünfzehn Millionen Euro) mit einem Zinssatz von 0,75 %, bei 40 jähriger Laufzeit und 10 Freijahren für das Vorhaben „Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Stadtrandgebieten II“ („Agua Potable y Alcantarillado en Areas Periurbanas II“) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien können übereinkommen, das in Absatz 1 genannte Vorhaben durch andere zu ersetzen.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließt, es der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Ab-

satz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 3

(1) Die Verwendung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag. Der Darlehensvertrag unterliegt den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Zusage des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag mit der Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

### Artikel 4

Die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien stellt die KfW von direkten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Plurinationalen Staat Bolivien erhoben werden, und übernimmt die indirekten Steuern für den Kauf von Gütern und Dienstleistungen auf bolivianischem Gebiet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von finanzierten Programmen und Projekten und im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vertrages vorgesehen sind.

### Artikel 5

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen auf diplomatischem Wege beigelegt.

### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, maßgebend hierfür ist der Tag des Empfangs der besagten Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 2. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Peter Linder

Für die Regierung des Plurinationalen Staates Bolivien  
David Choquehuanca Céspedes